

Konstituierende Nationalversammlung. — 29. Sitzung am 6. September 1919.

149/I

K. N. V.

## Anfrage

der

Abgeordneten Wimmer, Thanner, Egger, Altenbacher und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Finanzen Dr. Schumpeier über die ehesten Einbringung eines Gesetzes, betreffend die Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Ablösung der Jagdreservate.

Die Landesversammlung des Landes Salzburg hat bereits am 14. Februar I. J. ein Gesetz über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden beschlossen. Die übrigen Landesversammlungen dürfen in ihrer nächsten Tätigkeitsperiode ähnliche Gesetze beschließen.

Im § 18 der Durchführungsverordnung zum Salzburger Landesgesetz vom 18. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 77, welche über Ermächtigung der Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Finanzen von der Landesregierung erlassen worden war, wurde ein Staatsgesetz über die aus Anlaß der Aufhebung und Ablösung der Jagdreservate einzuräumende Gebührenbegünstigung in Aussicht gestellt. Dieses Staatsgesetz ist bis heute der Nationalversammlung nicht vorgelegt worden.

Nun steht im Lande Salzburg das Gesetz seit dem 1. Juni in Kraft; die Anmeldung der Jagdrechte hat zufolge Kundmachung der Landesregierung vom 18. Juni I. J., L. G. Bl. Nr. 78, bis zum 1. Dezember durchgeführt zu sein. Zur Bezahlung der für die Anmeldung erforderlichen Behelfe, sodann aber für die Durchführung des Verfahrens selbst ist die in Aussicht gestellte Gebührenbegünstigung eine sehr wesentliche Erleichterung.

Es wäre daher höchste Zeit, daß versprochene Gesetz der Nationalversammlung vorzulegen und der

Ablösung der Jagdreservate dieselben gebührenrechtlichen Begünstigungen einzuräumen, welche den früher bereits durchgeführten Grundentlastungsangelegenheiten von Staats wegen gewährt wird.

Über die Notwendigkeit, der mehrbezeichneten Ablösung jede staatliche Förderung angedeihen zu lassen, erübrigt sich eine weitere Ausführung, da die Aufhebung und Ablösung der Jagdreservate neben der Regelung der Einforstungsrechte seit Jahrzehnten eine der brennendsten Forderungen der bäuerlichen Bevölkerung unserer Alpenländer bildet.

Im Hinblick auf die in der Durchführungsverordnung zum Salzburger Landesgesetz gegebene Zusicherung und mit Rücksicht auf die vorgeherrschende Zeit stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Ist der Herr Staatssekretär für Finanzen bereit, die sofortige Ausarbeitung eines Gesetzes über die Gebührenbegünstigung zur Durchführung der Landesgesetze, betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, zu veranlassen und für die ehesten Einbringung dieses in der Nationalversammlung Sorge zu tragen?“

Birchbauer.  
Adam Müller-Guttenbrunn.  
Wedra.

Josef Krözl.  
Cleffin.  
Dengg Alois.

Altenbacher.  
E. Kraft.  
Schürff.

Wimmer.  
Thanner.  
Egger.